

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- dem Landesseminar
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten und öffentlichen Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schulervertretung
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator*innen der Schulsozialar-
beit

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher

Tel.: +(49)681 501-7678

Fax: +(49)681 501-7442

E-Mail: a.wannemacher@bildung.
saarland.de

Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule

Datum: 25. Februar 2022

Erste Lockerungen bei den Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in Schu- len ab 5. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der stabilen Corona-Lage und der gemeinsamen Beschlüsse der Bundesregierung sowie der Regierungschef*innen der Länder vom 16. Februar 2022 hat die Landesregierung Erleichterungen bei den Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen beschlossen. Die Regelungen treten mit der neuen Corona-Verordnung des Landes am 5. März 2022 in Kraft.

Derzeit befinden wir uns in Abstimmungen mit den Fachleuten der Gesundheitsseite sowie Kinder- und Jugendärzten mit Blick auf weitere Schritte in Richtung einer



Normalisierung des Schulbetriebs, insbesondere mit Blick auf die Maskenpflicht und Testungen.

Ab dem 5. März 2022 gelten zunächst die im Folgenden kurz zusammengefassten Regelungen für die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfällt im Sport- und Musikunterricht:

Ab 5. März 2022 ist die Maskenpflicht im Sportunterricht aufgehoben. Es wird gleichzeitig empfohlen, den Sportunterricht, immer wenn das Wetter es zulässt, im Freien durchzuführen bzw. in Innenräumen/in der Halle möglichst Abstände einzuhalten und die Übungen möglichst kontaktfrei zu gestalten.

Außerdem muss ab 5. März 2022 in Innenräumen auch im Musikunterricht keine Maske mehr getragen werden. Es wird empfohlen, das Singen und auch das Spielen von Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien durchzuführen. Wenn Innenräume genutzt werden, sollen beim Musizieren mit Blasinstrumenten die einschlägigen Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Im Übrigen gelten die in § 1a der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen weiterhin. Das bedeutet im Wesentlichen:

- Im Präsenzangebot der Schule – mit Ausnahme des Sport- und Musikunterrichts – gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske).
- Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.
- Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.
- Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorge-

sehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

- Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.
- Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar.

Für den Zutritt zum Schulgebäude ist für Schulfremde nur noch der 3G-Nachweis erforderlich:

Die Vorgaben für den Zutritt zum Schulgebäude durch Schulfremde sind in § 1 Abs. 7 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie festgelegt. Für Schulfremde gelten ab dem 5. März 2022 folgende Zugangsregelungen:

- Statt des bisherigen 2G-plus-Nachweises ist Schulfremden der Zutritt zum Schulgebäude erlaubt, wenn sie einen 3G-Nachweis vorlegen.
- Schulfremde Personen, die sich wie zum Beispiel Postboten, Eltern beim Abholen ihres Kindes, Handwerker oder Reinigungskräfte nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, müssen auch weiterhin keinen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus bzw. Teststatus vorlegen.

Dokumentationspflichten entfallen:

- In Angleichung an die Regelungen zum Beispiel für Restaurants und Frisöre entfällt die Verpflichtung, die Anwesenheit von schulfremden Personen in der Schule zu dokumentieren, auch wenn sie sich länger als 10 Minuten und mit Kontakt zu schulinternen Personen in der Schule aufhalten (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger).
- Anwesenheitspläne von Schülerinnen und Schülern, die über die übliche Dokumentation in Klassen- und Kursbüchern hinausgehen, sind nicht mehr erforderlich.
- Das Erstellen von Sitzplänen entfällt.
- Lüftungsprotokolle sind nicht mehr zu führen. Im Bedarfsfall genügt eine einfache Erklärung, dass gemäß den Vorgaben gelüftet wurde.

Unverändert gelten die Regelungen zum dreimal wöchentlichen anlasslosen Testen im Schulbetrieb:

Wie in § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie festgelegt, ist die Teilnahme an den schulischen (anlasslosen bzw. seriellen) Testungen eine Voraussetzung für die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb.

Zusammengefasst gilt weiterhin:

- Dreimaliges Testen pro Woche bildet die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule.
- Keine Testverpflichtung gilt für Personen, die 2G-plus nachweisen. Freiwillige Teilnahme ist weiterhin möglich.
- Möglichkeit, für die Tage, an denen in der Schule getestet wird, ersatzweise ein gültiges Testzertifikat einer Testeinrichtung vorzulegen.
- Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- Eine Abmeldemöglichkeit vom Präsenzunterricht aufgrund der Verpflichtung zur Teilnahme am seriellen Testen besteht weiterhin, die Schulpflicht wird durch die Teilnahme am Lernen von zuhause erfüllt.
- Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Hierbei sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

Die Regelungen zur anlassbezogenen Testpflicht beim Auftreten eines Infektionsverdachtsfalles bei einem in der Schule durchgeführten Antigen-Schnelltest gelten entsprechend der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (Saarländische Absonderungsverordnung – SLAbsonderungsVO) in der jeweils geltenden Fassung. Das bedeutet im Wesentlichen:

- Personen, die im Rahmen der schulischen seriellen Testungen positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sind verpflichtet, unverzüglich die Schule zu verlassen und einen Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis positiv, hat sich die Person unverzüglich in Absonderung (Isolation) zu begeben.

- Bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses ist der Besuch der Schule oder Einrichtung nicht gestattet.
- Ab dem auf das Auftreten der Infektion folgenden Schultag besteht eine Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Schultagen für alle Personen in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist.
- Eine Ausnahme von der Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Schultagen gilt für Personen, die 2G-plus nachweisen.
- Ausnahmen von der Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Schultagen können im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt erteilt werden.
- Im Fall von Schülerinnen und Schülern in Förderschulen können Antigentests auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden, soweit dies in der Schule nicht möglich ist. Bei einer Durchführung des Antigentests im häuslichen Umfeld muss täglich eine qualifizierte Selbstauskunft über die ordnungsgemäße Durchführung des Antigentests mit einem negativen Ergebnis in der Schule abgegeben werden; für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden. Die Testpflicht kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfüllt werden.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards auch im Freien besteht unverzüglich nach Auftreten des Infektionsverdachtsfalles für alle Personen der Lerngruppe.
- Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Personen innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, keine Verpflichtung zur Absonderung (Quarantäne).
- Personen, die im Zeitraum der Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Tagen oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, zeigen, sind umgehend von der Teilnahme am Lern- und Betreuungsangebot auszuschließen, bis ein negatives Ergebnis eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen Schnelltests oder eines PCR Tests vorliegt.
- Die Testverpflichtung an acht aufeinanderfolgenden Schultagen und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfallen, sofern der Infektionsverdachtsfall durch einen von geschultem Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test widerlegt wird.

Wir hoffen, dass weitere Lockerungen in Abhängigkeit von der allgemeinen Infektionslage (Inzidenz und Hospitalisierung) und in Anlehnung an die Änderungen im gesamtgesellschaftlichen Bereich sowie vorbehaltlich der Anschlussregelungen im Infektionsschutzgesetz ab dem 20. März 2022 möglich sein werden.

Mit herzlichem Dank und
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hommerding', written in a cursive style.

Monika Hommerding
Stellvertretende Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten